

Beiblatt zu Transportauftrag

1. Frachtpreis

Das vereinbarte Frachttgelt gilt exklusive Umsatzsteuer, jedoch inklusive aller Unterwegskosten, wie z. B. Treibstoffzuschläge, Mauten, T1, Carnet-TIR, LSWA, etc. sowie gültiger CMR-Versicherung (mindestens Gegenwert aus höchstzulässiger Nutzlast x 8,33 SZR).

2. Versicherung

Der Frachtführer haftet der Kafender Spedition & Transport GmbH. gegenüber entsprechend den jeweils zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen und internationalen Abkommen, mindestens jedoch nach Maßgabe der CMR, unter Ausschluss eventueller AGB des Frachtführers. Die CMR-Versicherung muss durch den Frachtführer eingedeckt werden (mindestens € 375.000,-), wobei die Höchstversicherungssumme mindestens dem Gegenwert aus höchstzulässiger Nutzlast x 8,33 SZR entspricht, die Haftung gemäß § 26 CMR mitversichert ist sowie die Versicherungsprämie rechtzeitig und vollständig einbezahlt wurde.

3. Gültigkeit des Transportauftrages

Dieser Transportauftrag ist auch ohne Gegenbestätigung eine Stunde nach Erhalt bindend. Mündliche Nebenabsprachen sind generell unwirksam. Sollte der Frachtführer das vorgeschriebene Fahrzeug nicht mit dem vorgeschriebenen freien Laderaum, nicht im vereinbarten Zustand, mit unzureichender Ausrüstung oder nicht zur vereinbarten Ladezeit stellen, so wird die Kafender Spedition und Transport GmbH. auf Kosten des Auftragnehmers ein Ersatzfahrzeug organisieren. Weiters werden bei Nichtstellung eines Fahrzeugs € 155,- für die Ersatzbeschaffung und eventuell anfallende Schadenersatzansprüche an den Auftragnehmer weiterbelastet.

4. Weitergabe an Dritte

Die Weitergabe an Dritte darf nur nach ausdrücklicher Zustimmung der Kafender Spedition & Transport GmbH. erfolgen. Eine Weitergabe an Frachtbörsen und Frachtvermittler ist nicht gestattet. Bei Nichtbeachtung dieser Vereinbarung werden € 100,- bei der Frachtrechnung in Abzug gebracht. Wird dieser Transport an Dritte weitergegeben, ist es alleinige Aufgabe des Auftragnehmers, dafür zu sorgen, dass alle in diesem Auftrag angeführten Vereinbarungen auch durch den Dritten erfüllt werden.

5. Lademitteltausch

Grundsätzlich gilt ein sofortiger Lademitteltausch als vereinbart. Für die eindeutige Dokumentation der Lademittelbewegungen bei der Be- und Entladestelle ist ausschließlich der Frachtführer verantwortlich. Bei der Beladung nicht vollständig getauschte Lademittel werden zum Preis von EUR 15,- pro Euro-Palette sowie einer Bearbeitungspauschale von € 25,- verrechnet. Bei frachtfreier Rückgabe an den Verlader innerhalb eines Monats ab Verladung erfolgt eine Gutschrift der Lademittel. Die Bearbeitungsgebühr bleibt bestehen.

Der Frachtführer trägt das alleinige Risiko des Nichttausches beim Empfänger.

Die Kafender Spedition & Transport GmbH. ist jederzeit berechtigt, gegenüber dem Frachttgelt oder sonstigen Forderungen ihres Vertragspartners mit Gegenforderungen welcher Art auch immer aufzurechnen.

6. Eingesetzte Fahrzeuge und Ladungssicherung

Es dürfen nur solche Fahrzeuge und Fahrzeugeinheiten eingesetzt werden, welche allen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften entsprechen und alle nötigen Genehmigungen vorliegen haben. Frachtführer und Fahrer sind für die ordnungsgemäße Sicherung der Güter auf dem Fahrzeug verantwortlich. Geeignete Be- und Entladehilfsmittel sowie Ladungssicherungseinrichtungen (z. B. Paletten, Antirutschmatten, Spanngurte, Spannplatten, Kantenschutzwinkel, etc.) sind vom Frachtführer mitzuführen. Es besteht Um- und Zuladeverbot bei dem von der Kafender Spedition & Transport GmbH. gecharterten Frachtraum.

7. Erlaubnisse/Berechtigungen/Genehmigungen

Der Frachtführer bestätigt mit der Annahme des Transportauftrages, selbst über alle für den Transport erforderlichen Erlaubnisse/Berechtigungen, insbesondere Fahrt- und Gewerbeberechtigungen sowie auch Arbeitsgenehmigungen seines Fahrpersonals zu verfügen und deren Lenkerberechtigungen überprüft zu haben.

8. Termineinhaltung

Die Be- und Entladetermine sowie Be- und Entladezeiten in diesem Transportauftrag sind bindend und einzuhalten.

Sollten etwaige Verspätungen auftreten, ist der zuständige Disponent sofort telefonisch oder schriftlich zu verständigen.

Anfallende Mehrkosten durch die Nichteinhaltung der Termine (wie z. B. Überstunden, Arbeitsstillstände, Pönalzahlungen, Lagergelder, usw.) werden an den Frachtführer weiter verrechnet.

Die Haftungsausschlüsse wegen Lieferfristüberschreitung gem. Art. 17 der CMR-Bestimmungen treffen für diesen Vertrag ausdrücklich nicht zu, da entsprechende verbindliche Lade- und Liefertermine vereinbart wurden.

Be- und Entladung sind 24 Stunden standgeldfrei gegen bestätigten Frachtbrief und unter Einhaltung der Lade- und Entladezeiten. Berechtigte Standgeldforderungen werden mit max. € 110,- ohne Berücksichtigung von Wochenenden, Feiertagen, etc. vergütet. Es handelt sich bei dem Transport um einen absoluten CMR-Terminauftrag, und die Kafender Spedition & Transport GmbH. meldet ein „Interesse an der Lieferung“ in der Höhe von € 75.000,- an. Die Vergütung hierfür ist bereits im vereinbarten Frachtpreis inkludiert. Dieses Interesse an der Lieferung muss vom Absender nicht separat am CMR-Frachtbrief vermerkt werden.

9. Kafender Spedition & Transport GmbH. ist unverzüglich zu verständigen:

- wenn Angaben im Frachtbrief von unserem Transportauftrag abweichen,
- bei Transportmittelunfällen oder sonstigem Ausfall (z. B. techn. Gebrechen, Erkrankung des Fahrers),
- bei Feststellung von Warenschäden,
- bei behördlichen Kontrollen,
- bei Ausfall von Kühlanlagen oder sonstigen Kontrolleinrichtungen,
- bei Abweichungen vom gewöhnlichen Transportablauf,
- wenn erkennbar wird, dass vorgegebene Termine nicht eingehalten werden können,
- bei Reklamationen und bei Annahmeverweigerung durch den Empfänger,
- wenn Transportdokumente fehlen sowie
- bei allen Abweichungen von üblichen Vorgängen.

10. Kabotage

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 vom 21.10.2009, insbesondere deren Artikel 8 und 9 (Kabotage).

11. Vorschriften des Absenders bzw. Empfängers

Die speziellen Vorschriften des Absenders und Empfängers für Verhalten auf seinem Betriebsgelände (z. B. Rauchverbot) müssen beachtet und eingehalten werden.

12. Parken und Halten

Für Pausen, Ruhezeiten und andere Fahrtunterbrechungen sind ausschließlich bewachte Parkplätze anzufahren. Beim Verlassen des Fahrzeuges ist dieses zu versperren (auch die Ladefläche).

13. Wettbewerbsklausel

Kundenschutz gilt als vereinbart. Bei Nichteinhaltung dieses Punktes wird keine Frachtzahlung erfolgen. Weiters wird ein einmaliger Pauschalbetrag in der Höhe von € 5.000,- an Sie verrechnet.

14. Abrechnungsvereinbarungen:

- a) Die Frachtabrechnung richten Sie bitte unter Angabe sämtlicher Be- und Entladestellen sowie unter Angabe unserer Ladeauftrags-Nummer an uns.
- b) Sollten Sie an Kunden direkt verrechnen, Ihre an uns ausgestellte Frachtrechnung dem Kunden vorlegen oder Ihr Fahrer an der Be- bzw. Entladestelle den Transportauftrag inklusive Frachtpauschale vorlegen, wird eine Strafe von € 500,- fällig.
- c) Zahlbar nur nach Vorlage vorbehaltlos bestätigter CMR-Frachtbriefe, Kundenlieferscheine, Lademittelscheine, Verzollungsnachweise im Original sowie unter Einhaltung aller angegebenen Termine.
- d) Betrifft nur EU-Ausländer: Abrechnung gemäß EU-konformer „Nullregelung“ ohne Umsatzsteuer unter Bezugnahme Ihrer und unserer UID-Nummer.
- e) Gegenüber unseren Ansprüchen ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung nicht möglich.
- f) Frachtrechnungen, die nicht diesen Richtlinien entsprechen, können wir nicht akzeptieren, und diese werden ohne weitere Vorankündigung ungebucht an Sie retourniert. Weiters wird ein Pauschalbetrag in der Höhe von € 30,- für Mehraufwand bei Ihrer Transportrechnung abgezogen.

Alle in diesem Frachtauftrag genannten Beträge sind EURO-Beträge.

Zahlungsziel: **BITTE ANKREUZEN UND RETOUR AN KAFENDER SPEDITION & TRANSPORT GmbH.**

21 Tage, 3 % Skonto 60 Tage netto nach Rechnungseingang

15. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist in allen Fällen und für beide Teile Traun und wird vom Frachtführer anerkannt.

16. Sonstiges

Ergänzend zu den vorstehend angeführten Vereinbarungen gelten die Allgemeinen Österreichischen Spediteursbedingungen (AÖSp.) in der jeweils gültigen Fassung bzw. die CMR-Bedingungen. AGB des Auftragnehmers gelten nicht, auch nicht für den Fall, dass der Auftragnehmer ein Bestätigungsschreiben mit Bezugnahme auf seine AGB per Post, Fax oder in sonstiger Weise übermittelt bzw. den Auftrag bestätigt.



VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG ZUM MINDESTLOHNGESETZ (MiloG in Deutschland und Loi Macron in Frankreich)

Der Auftragnehmer (nachfolgend „**AN**“ genannt) gibt gegenüber der Kafender Spedition und Transport GmbH. (nachfolgend „**AG**“ genannt) mit der Annahme des Transportauftrages folgende rechtsverbindliche Bestätigung ab.

1. Der **AN** sichert dem **AG** die Kenntnis und die eigenverantwortliche Einhaltung aller bestehenden gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit der Einführung des Mindestlohngesetzes (MiloG) in Deutschland ab 01.01.2015 und der Einführung des Mindestlohngesetzes in Frankreich ab 01.01.2016 (Loi Macron) zu.
2. Der **AN** sichert dem **AG** des weiteren, für den Fall der Beauftragung eines Nachsubunternehmers im Rahmen der Erbringung der Dienstleistung, die Einholung einer solchen inhaltsgleichen Bestätigung nach dem Mindestlohngesetz (MiloG und Loi Macron) vom Nachsubunternehmen zu und die vertragliche Überbindung dieser Verpflichtung an nachfolgend beauftragte Subunternehmer.
3. Der **AN** stellt den **AG** für sämtliche an den **AG** durch Dritte herangetragene Ersatzansprüche, welche aus einem Verstoß gegen eine Bestimmung des Mindestlohngesetzes (MiloG und Loi Macron) resultieren, frei. Diese Freistellungserklärung umfasst auch alle Ersatzansprüche, welche aus der Tätigkeit aller an der Erbringung der Dienstleistung beauftragten Nachsubunternehmen resultieren.
4. Der **AN** verpflichtet sich im Fall eines schuldhaften Verstoßes gegen eine der Verpflichtungen gemäß der gegenständlichen Bestätigung zur Zahlung einer vom **AG** bemessenen, jedoch dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegenden, Vertragsstrafe an den **AG**.